

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 14/0886	

	19.01.2023
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Planungsausschuss	zur Kenntnis	08.03.2023	

Betreff: Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien)

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW hat am 28. Dezember 2022 einen Erlass zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien herausgegeben. Er richtet sich verbindlich an die Regionalplanungsbehörden und gibt den Kommunen und Privaten Hinweise für die landeseinheitliche Anwendung der rechtskräftigen LEP-Ziele in Hinblick auf die Erneuerbaren Energien. Hierbei werden Klarstellungen zu folgenden textlichen Zielen des LEP NRW vorgenommen:

- Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (in Bezug auf Windenergie)
- Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung
- Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum (in Bezug auf Biogas)

Windenergie

Das Ziel 7.3-1 LEP NRW bezieht sich auf die Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. In der Regel ist eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen durch entgegenstehende Nutzungen ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise dürfen Waldbereiche unter bestimmten Bedingungen anderweitig genutzt werden.

Der Erlass konkretisiert Ziel 7.3-1 LEP NRW dahingehend, als dass Kalamitätsflächen (Wald-Ausfallflächen durch Sturm oder Baumkrankheiten) und Nadelwälder für Zwecke der Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Dies gilt nicht für

waldarme Gemeinden mit einem Waldanteil unter 20 %, auf Waldflächen mit besonderen Funktionen wie. z.B. dem Naturschutz sowie in Laub- und Mischwäldern.

Freiflächen-Solarenergie:

Das Ziel 10.2-5 LEP NRW sieht die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie auf vorgeprägten Standorten vor. Hierzu zählen u. a. Brachflächen, Deponien und Halden sowie Fernstraßen und überregionale Schienenwege. Der Standort muss jedoch mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein.

Neben der Konkretisierung weiterer zentraler Begriffe des Ziels 10.2-5 LEP NRW und Ausführungen zu unterschiedlichen Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen stellt der Erlass klar, dass Bereiche entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 m für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie bauleitplanerisch in Anspruch genommen werden können.

Darüber hinaus enthält der LEP-Erlass Ausführungen zu Freiflächen-Solarenergieanlagen in Siedlungsbereichen (Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen). Hier soll laut Erlasslage Bauleitplanung für Freiflächen-Solaranlagen nur auf ungenutzten Flächen als Ergänzung oder Arrondierung erfolgen.

Biogasanlagen:

Angemessene räumliche Erweiterungen vorhandener Biogasanlagen sind laut Erlass möglich. Dies stellt eine Konkretisierung zum Ziel 2-3 LEP NRW dar. Ziel 2-3 LEP NRW regelt u.a., dass im regionalplanerisch festgelegten Freiraum nur ausnahmsweise Bauflächen und Baugebiete dargestellt bzw. festgesetzt werden können, wenn es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte handelt. Dies umfasst auch vorhandene Betriebsstandorte von Biogasanlagen.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2024	2025	2026	2027 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Klaes, Stefanie	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		